

Zweckverband Südstormarn

Berliner Straße 10, 21509 Glinde
Tel.: 040 / 7 10 902 0 - Fax: 040 / 7 10 902 44
email: info@zvsuedstormarn.de
www.zvsuedstormarn.de

Merkblatt

- für den Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation des Zweckverbandes Südstormarn
- für den Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser

In § 11 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn (Abwassersatzung) vom 09.07.2008 ist festgelegt, dass die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Anschlussgenehmigung durch den Verband bedürfen. Der hierfür erforderliche Entwässerungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung direkt beim Zweckverband Südstormarn einzureichen.

Der Antrag muß in dreifacher Ausfertigung enthalten:

1. Ausgefüllte Entwässerungsantragsvordrucke (gelb, rosa, grün)
2. Aktueller Auszug aus der Flurkarte
3. Baubeschreibung und ggf. zusätzliche wassertechnische Berechnung
4. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf ihm vorhandenen bzw. zu errichtenden Gebäuden im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung des Grundstückes und Darstellung der Art und Größe der zu versiegelnden Flächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, Terrassen). Einzuzeichnen sind alle Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasser) mit Angaben über Durchmesser und Gefälle einschließlich der Schächte sowie ggf. Versickerungsanlagen, Abscheider und andere Abwasseranlagen.
5. Geschosspläne mit dargestellter Entwässerung sowie Schnittpläne im Maßstab 1 : 100 durch Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung der Hausanschlüsse mit Angaben der auf NN bezogenen Höhe der Straßenkanäle, der Kellersohle und des Gebäudes.
6. Gegebenenfalls rechtliche Absicherung der Leitungsrechte bei Querung anderer Grundstücke (Flurstücke).

Alle Entwässerungsleitungen sind folgendermaßen darzustellen:

★ Schmutzwasserleitungen	durchgezogene Linien
★ Niederschlagswasserleitungen	gestrichelte Linien
★ vorhandene Anlagen	schwarz
★ geplante Anlagen (Schmutzwasser)	braun (sepia)
★ geplante Anlagen (Regenwasser)	blau
★ zu beseitigende Anlagen	gelb

Bei Bauplanung und -ausführung sowie der Antragsstellung ist Folgendes zu beachten:

1. Jedes Grundstück ist unterirdisch und in der Regel unmittelbar und unter Zwischenschaltung eines Übergabeschachtes anzuschließen. Der Übergabeschacht muss einen Durchmesser von 1,0 Meter haben sowie mit ordnungsgemäßem Steigeisengang und einer jederzeit leicht zugänglichen, verkehrssicheren Abdeckung gemäß DIN EN 124 u. DIN 1229 versehen sein. Die Abdeckung darf nicht mit Boden, Gehwegplatten usw. überdeckt sein. Der Übergabeschacht muss in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze (in der Regel 1-3 m davon entfernt) angeordnet werden. Das im Schacht einzubauende Reinigungsstück bzw. die einzubauende Halbschale muss einen freien Querschnitt von 150 mm (bzw. Nennweite des Hausanschlusses) erhalten. Im übrigen gilt DIN 1986-100 in der gültigen Fassung.
2. Die Grundleitungen sollen möglichst frostfrei verlegt werden und eine Überdeckung von mind. 0,80 Meter haben. Für die lichte Weite der Rohrquerschnitte gilt, sofern vom Zweckverband Südstormarn nichts anderes bestimmt wird, die DIN 1986-100 in der gültigen Fassung.
3. Die Abwasseranlagen auf den Grundstücken und in den Gebäuden dürfen in sinngemäßer Anwendung des § 53 ff Landesbauordnung (LBO) nur durch Fachunternehmer hergestellt und unterhalten werden.
4. Alle neuen Schmutz- und Regenwasseranlagen in den Gebäuden und auf den Grundstücken müssen durch den Zweckverband Südstormarn abgenommen werden. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat dem Verband Baubeginn und Fertigstellung rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Abnahme, die mind. 24 Stunden im Voraus anzumelden ist, müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein.
5. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist gemäß § 8 Abwassersatzung auf dem Grundstück zulässig, hierfür ist jedoch vorgeschrieben, dass der Zweckverband Südstormarn vollständig oder teilweise vom Benutzungszwang befreit. Diese Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser und somit die Benutzung des Grundwassers ist nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ggf. erlaubnispflichtig und muss in der Regel vorher bei der Wasserbehörde beantragt, in Einzelfällen lediglich angezeigt werden.
Entsprechende Antragsvordrucke finden Sie auf den Internetseiten des Zweckverbandes Südstormarn (www.zvsuedstormarn.de) und des Kreises Stormarn (www.kreis-stormarn.de).
Die Anträge sind mit den zugehörigen Unterlagen (Dimensionierungsnachweis und Lageplan) in 3-facher Ausfertigung beim Zweckverband Südstormarn einzureichen. Der Verband leitet sie im Genehmigungsverfahren an die Untere Wasserbehörde weiter.

Ansprechpartner beim Zweckverband Südstormarn sind:

- | | | | |
|---|--------------------------|-------------|--|
| – | für Entwässerungsanträge | Herr Kurth | Telefon: 040 / 7 10 902 - 26
e-mail: fabian.kurth@zvsuedstormarn.de |
| – | für Abnahmen | Herr Pasell | Telefon: 040 / 7 10 902 - 22
e-mail: holger.pasell@zvsuedstormarn.de |

Ansprechpartner bei der Unteren Wasserbehörde sind:

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| Frau Stieler | Telefon: 04531 / 160 - 1635 |
| Herr Terppé | Telefon: 04531 / 160 - 1274 |